DIE LINKE.
Im Stadtrat Schortens

Anja Kindo
Stadtratsabgeordnete
Nibelungenstr. 12 a
26419 Schortens
Mail: anja.kindo@freenet.de
Tel.: 04461 - 9479364
mobil: 0173 - 7428054

Schortens, 10. April 2012

Antrag zur Stadtratssitzung am 26. April 2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Böhling, sehr geehrte KollegInnen im Stadtrat,

DIE LINKE. Im Stadtrat Schortens bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 26 April 2012 zu setzen:

Beim Job-Center liegt so manches im Argen: So erklärt die Geschäftsführerin der Behörde in einer öffentlichen Sitzung des Job-Center Ausschusses, dass sich der Landkreis Friesland bei der Berechnung der Kosten für die Unterkunft (KDU) weder an geltendes Recht noch an Urteile verschiedener Sozialgerichte hält, indem er zum. Berechnen der Übernahme der Kosten für die Unterkunft und Heizung falsche Werte heranzieht.

Eine Behörde begeht Rechtsbruch, was zum politischen Skandal wird, weil sich offensichtlich weder der Landrat noch die Mehrheitsgruppe im Kreistag diesem Treiben entgegenstellen. Dabei ist die Situation eindeutig: Denn fast alle Betroffenen, die sich gegen diese rechtswidrigen Praktiken sozialgerichtlich zur Wehr gesetzt haben, haben dort auch Recht bekommen.
Offensichtlich soll versucht werden, durch mangelhafte Beratung und rechtswidrige Bescheide Geld zu sparen bei den Menschen, die Hilfe am nötigsten haben.
Aber ein Mensch ist Mensch – und zu seinen Grundrechten gehört ein angemessener Wohnraum.
Ein Mensch ist Mensch - und kein Objekt einer immer repressiver werdenden Sozialbürokratie.
Und weil ein Mensch Mensch ist, hat die Politik zu handeln. Und zwar im Sinne der Menschen. Weil Gesetz und Recht für alle gilt.

Der Stadtrat in Schortens hat nun eine besondere Pflicht gegenüber den Schortenser HilfeempfängerInnen und beschließt deshalb in diesem Zusammenhang folgende Resolution:

Resolution

Der Stadtrat Schortens fordert den Landrat auf, alles zu unternehmen, damit das Job-Center bei der Berechnung der Kosten für Unterkunft und Heizung im Rahmen der SGB II Gesetzgebung sofort und ohne jede Ausnahme geltendes Recht sowie die aktuelle Rechtsprechung anwendet.

Besonders in diesem Punkt:

Berechnung der Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung:

In Ermangelung eines Mietspiegels für den Landkreis Friesland wird das Job-Center ab sofort in ihrem Wirkungsgebiet bei der Höhe der Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung nur noch die rechte Spalte der Wohngeldtabelle (von 2008) plus eines zehnprozentigen Zuschlags anwenden und damit das Urteil des BSG vom 07.November 2006 sowie das des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Niedersachsen vom 21. August 2002 umsetzen. Alternativ hierzu stünde einzig die Entwicklung eines Mietspiegels für den Landkreis, der nach Fertigstellung zur Anwendung käme....

Weiterhin wird das Job-Center, wie vom Gesetz gefordert, bei der Berechnung der Höhe der zu übernehmenden Mieten für Alleinerziehende und Schwerbehinderte zusätzlich die „Richtlinien über die Soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen“, hier insbesondere Abschnitt B, Pkt.11, zugrunde zu legen.

Mit freundlichen Grüßen für DIE LINKE.
Gez. Anja Kindo
(Stadtratsabgeordnete)

Mietstufe - Mietstufen in Niedersachsen

Kreis	Mietstufe	ohne die Gemeinden
Aurich	1	Aurich, Großefehn, Ihlow, Krummhörn, Norden, Südbrookmerland, Wiesmoor
Celle	2	Bergen, Celle, Hambühren, Winsen (Aller)
Cloppenburg	1	Barßel, Cloppenburg, Emstek, Friesoythe, Garrel, Löningen, Saterland
Cuxhaven	2	Cuxhaven, Langen, Loxstedt, Schiffdorf
Diepholz	1	Bassum, Diepholz, Stuhr, Sulingen, Syke, Twistringen, Weyhe
Emsland	1	Geeste, Haren (Ems), Haselünne, Lingen (Ems), Meppen, Papenburg
Friesland	2	Jever, Schortens, Varel, Wangerland, Zetel
Gifhorn	2	Gifhorn, Sassenburg, Wittingen
Göttingen	1	Bovenden, Duderstadt, Friedland, Göttingen, Hann. Münden, Rosdorf
Goslar	1	Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Langelsheim, Seesen, Vienenburg

Kreis	Mietstufe	ohne die Gemeinden
Grafschaft Bentheim	1	Bad Bentheim, Nordhorn, Schüttorf, Wietmarschen
Hameln-Pyrmont	1	Aerzen Flecken, Bad Münder am Deister, Bad Pyrmont, Emmerthal, Hameln, Hessisch Oldendorf, Salzhemmendorf
Harburg	4	Buchholz in der Nordheide, Neu Wulmstorf, Rosengarten, Seevetal, Stelle, Tostedt, Winsen (Luhe)
Helmstedt	1	Helmstedt, Königslutter am Elm, Lehre, Schöningen
Hildesheim	2	Alfeld (Leine), Bad Salzdetfurth, Bockenem, Harsum, Hildesheim, Nordstemmen, Sarstedt
Holzminden	1	Holzminden
Leer	1	Leer (Ostfriesland), Moormerland, Ostrhauderfehn, Rhauderfehn, Uplengen, Weener, Westoverledingen
Lüchow-Dannenberg	1	--
Lüneburg	3	Adendorf, Lüneburg
Nienburg (Weser)	1	Nienburg (Weser), Rehburg-Loccum
Northeim	1	Bad Gandersheim, Dassel, Einbeck, Northeim, Uslar
Oldenburg	1	Ganderkesee, Großenkneten, Hatten, Hude (Oldenburg), Wardenburg, Wildeshausen
Osnabrück	1	Bad Essen, Bad Iburg, Belm, Bissendorf, Bohmte, Bramsche, Georgsmarienhütte, Hagen amTeutoburger Wald, Hasbergen, Hilter am Teutoburger Wald, Melle, Quakenbrück, Wallenhorst
Osterholz	1	Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede
Osterode am Harz	1	Bad Lauterberg im Harz, Herzberg am Harz, Osterode am Harz
Peine	2	Edemissen, Ilsede, Lahstedt, Lengede, Peine, Vechelde, Wendeburg
Rotenburg (Wümme)	1	Bremervörde, Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Visselhövede, Zeven
Schaumburg	1	Bad Nenndorf, Bückeburg, Rinteln, Stadthagen
Soltau-Fallingbostel	2	Bad Fallingbostel, Munster, Schneverdingen, Soltau, Walsrode
Stade	3	Buxtehude, Drochtersen, Harsefeld, Jork, Stade
Uelzen	1	Uelzen

Kreis	Mietstufe	ohne die Gemeinden
Vechta	1	Damme, Dinklage, Lohne (Oldenburg), Vechta
Verden	2	Achim, Kirchlinteln, Langwedel, Ottersberg, Oyten, Verden (Aller)
Wesermarsch	1	Brake (Unterweser), Nordenham
Wittmund	1	Friedeburg, Wittmund
Wolfenbüttel	2	Cremlingen, Wolfenbüttel

Richtlinien Soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen Abschnitt B, Pkt.11 (Auszug)

……

11. Angemessene Wohnflächen

11.1 Für die Bemessung der angemessenen Wohnungsgrößen gelten die Regelungen des § 10 WoFG, der §§ 42 bis 44 der II. BV sowie die nachfolgend genannten Wohnflächengrenzen.

11.2 Bei Mietwohnungen gelten folgende Wohnflächen als angemessen :

- für Alleinstehende bis 50 m²,
- für zwei Haushaltsmitglieder bis 60 m²,
- für drei Haushaltsmitglieder bis 75 m²,
- für vier Haushaltsmitglieder bis 85 m²;
- für jedes weitere Haushaltsmitglied bis 10 m² zusätzlich.

11.3 Bei Eigentumsmaßnahmen gelten folgende Wohnflächen als angemessen :

- für Haushalte mit bis zu zwei Personen bis zu 90 m²,
- für Haushalte mit drei bis zu fünf Personen bis zu 130 m²,
- für jedes weitere Haushaltsmitglied bis zu 10 m² zusätzlich.

Weitere Regelungen können im jährlichen Wohnraumförderungsprogramm getroffen werden.

11.4 Die angemessene Wohnfläche erhöht sich darüber hinaus

- für Alleinerziehende und
- für jeden schwerbehinderten Menschen um jeweils weitere 10 m².

Sie erhöht sich um weitere 10 m²,.soweit ein besonderer persönlicher oder beruflicher Bedarf nachgewiesen wird.

……